Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Ausnahmsweise können in WR-Gebieten Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß §3 Baunutzungsverordnung und § 31 BBauG zugelassen werden.

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 139
Maßstab: 1:500

Eine Reinausfertigung wurde heute dem Norm Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf.), den 4. Dez. 1964
(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Bebauungsplan Nr. 73

Hoffschultestraße (gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO. NW)

Sämtliche Baugrundstücke liegen im WR-Gebiet

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gasstarene
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

Straßenachse
Messungslinie
Flurstücksgrenze
Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	
57,44 Höhe O.N.N.	

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
GmG - Gemeinschaftsgarage
G - Garage
Spo - Sportplatz
Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl
GFZ - Geschoßflächenzahl
BMZ - Baumassenzahl

II IV Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
I II Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
II Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zuässig
A Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 21. Januar 1964
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 9. Januar 1964
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 6. Juli 1964 aufgestellt worden.
Münster, den 6. Juli 1965
Oberbürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 3 August bis 3. Sept. 1964 offengelegen.
Münster, den 7. September 1964
Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gemäß §§ 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 16. November 1964 als Satzung beschlossen worden.
und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW v. 28. 10. 1952
Münster, den 18. November 1964
Oberbürgermeister
Beigeordneter für Bauwesen
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 4. Febr. 1965
Der Regierungspräsident
– 34.3462.5206/1 –
Im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 11. Februar 1965 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4 vom 18. Februar 1965 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 24. Februar 1965
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt